Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 92 vom 25. Juli 1919.

Anwesend:1

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r und die Staatssekretär S t ö c k l e r (beurlaubt) und Dr. L o e w e n f e l d -R u s s (beurlaubt).

Zugezogen:

Vom Staatsamte der Finanzen Sektionschef Dr. Grimm, ferner zu Punkt 2: Sektionsrat in der Staatskanzlei Dr. Froehlich und zu Punkt 10: Sektionsrat im Staatsamte für Finanzen Dr. Wilfling.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

15.00 - 17.00

Reinschrift (15 Seiten), Beilage betr. Referat über die Frage von Abänderungen der Steiermärkischen Landesordnung (9 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Präsenzliste, Entwurf der TO

Inhalt:

- 1. Staatsschuldenkontrollkommission; Beendigung ihrer Wirksamkeit.
- 2. Steiermärkische Landesordnung; Abänderungen.
- 3. Staatskanzlei; Abteilung für Minderheitenschutz- und Propagandadienst, Liquidierung.
- 4. Finanzlage der Stadt Graz.
- 5. Führung des deutschösterreichischen Staatswappens durch die Ingenieurkammern und die behördlich autorisierten Privattechniker, sowie Bergbauingenieure.
- 6. Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Anwendung der

Weiters waren zwei Schriftführer anwesend.

- Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.
- 7. Gesetzentwurf, betreffend die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.
- 8. "Henry-" Seifen-, Kerzen und Fettwarenfabrik in Wels; Erklärung der Ausführung einer Starkstromfreileitung als begünstigter Bau.
- 9. Konferenz, über die Frage der Waren-Ein-und Ausfuhr in Steiermark.
- 10. Gesetzentwurf, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.
- 11. Besetzung der Stelle des staatlichen Direktors bei dem Creditinstitute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Beendigung der Tätigkeit der Staatsschulden-Kontroll-Kommission (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat über die Frage von Abänderungen der Steiermärkischen Landesordnung (9 Seiten, s.o.)

Beilage zu Punkt 3 betr. Liquidierung der Abteilung für Minderheitenschutz- und Propagandadienst (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. d. Inneren. Z. Zl. 8559/1919 über den Antrag auf Führung des dö. Staatswappens durch die Ingenieurkammer, die behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Anwendungen der Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesentwurf des StSekr. f. Verkehrswesen Zl. 1580 über die Auflösung der Generalinspektion der Öst. Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte in den engen Wirkungskreis des StA. f. Verkehrswesen mit Begründung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Erklärung der Ausführung einer Starkstromleitung für die Fa. "Henry"-Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik in Wels als begünstigter Bau (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf über die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten samt Begründung (5 Seiten)

Staatsschuldenkontrollkommission; Beendigung ihrer Wirksamkeit.

Der Vorsitzende macht von einem Berichte der Staatsschuldenkontrollkommission Mitteilung, wonach sie mit der Gegenzeichnung der Obligationen der 4 %igen deutschösterreichischen Staatsanleihe im Gesamtnominalbetrage von 590,010.000 Kronen ihre Geschäfte beendet habe. Da im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 6.Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof die Kontrolle der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft einschließlich der Staatsschulden auf den Staatsrechnungshof übergegangen ist, wäre die Staatsschuldenkontrollkommission nunmehr ihres Amtes zu entheben. Gemäß § 19 des zitierten Gesetzes sei der Staatsrat zur Enthebung der Kommission ermächtigt. Diese Ermächtigung sei durch den Artikel 6, Abs. 1, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung auf die Staatsregierung übergegangen. Der Vorsitzende die beantrage daher, der Kabinettsrat wolle Staatsschuldenkontrollkommission beziehungsweise deren einzelne Mitglieder - Rechtsanwalt Dr. Benedikt als Vorsitzenden, Dr. Ferdinand Wimmer Min. a. D., Vizegouverneur der österreichischungarischen Bank und Rechtsanwalt Dr. Viktor Kienböck als Mitglieder ihres Amtes entheben und ihn ermächtigen, den Genannten die erfolgte Enthebung unter Bekanntgabe des Dankes der Staatsregierung für ihre Betätigung in der Staatsschulden-Kontroll-Kommission mitzuteilen und hievon zugleich dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes, der nunmehr die Geschäfte der Staatsschuldenkontrollkommission zu übernehmen hat, Kenntnis zu geben.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei.

In diesem Zusammenhange verweist Staatssekretär Eldersch auf die Notwendigkeit der Unterbringung der nunmehr entbehrlich gewordenen, dieser Kommission zugeteilten Beamten, worauf der Kabinettsrat den sprechenden Staatssekretär einladet, zunächst ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Staatsangestellten an jene Ressorts zu leiten, aus welchen sie hervorgegangen sind.³

α I. <u>Staatsschuldenkontrollkommission</u> hat ihre Arbeit beendet. Mitglieder sind noch

E l d e r s c h: Man wird auch eine Verfügung wegen des Personals treffen müssen. Ein Beamter der VI., 2 Oberrechnungsräte und etwas Kanzleipersonal. Die Leute haben nichts zu tun und wenden sich an mich. Habe mich an Staatsrechnungshof gewendet, ob Beamte nicht dort aufgenommen werden könnten, keine Antwort

Vor dem ersten Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm ein Tagesordnungspunkt auf, der nicht ins Stenogramm aufgenommen wurde und im Anschluss an das Protokoll unter "Zusätze aus den Stenogrammen" wiedergegeben wird.

³ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

bekommen. Der VI. ist ein Richter.

Bratusch: Einen Richter könnte ich brauchen.

Elderschen, die Ressorts mögen sich umsehen, sie unter zu bringen.

S c h u m p e t e r: Es wird hier eine Konkurrenz um die Herren sein.

Eldersch: Die Ressorts der früheren Zuständigkeit werden wir fragen. α

2.

Steiermärkische Landesordnung; Abänderungen.

Über Einladung des Vorsitzenden erstattet Sektionsrat Dr. Froehlich das diesem Protokoll als Beilage angeschlossene Referat über die Frage von Abänderungen der steiermärkischen Landesordnung.

Staatssekretär Dr. Bratusch erklärt sich mit den Ausführungen in diesem Referate durchaus einverstanden, würde jedoch behufs formaler Änderung einer Stelle des Erlass-Entwurfes noch ein kurzwegiges Einvernehmen zwischen der Staatskanzlei, dem Justizamte und dem Staatsamte für Finanzen anregen.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich das ihm vorgelegte Referat und pflichtet gleichzeitig der Anregung des Staatssekretär Dr. Bratusch bei.⁴

3.

Staatskanzlei; Abteilung für Minderheitsschutz- und Propagandadienst, Liquidierung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf Grund des Staatsratsbeschlusses vom 9. Dezember v. J. in der Staatskanzlei eine eigene Abteilung für Minderheitsschutz errichtet worden sei, welche die deutschen Sprachinseln und Minderheiten, die in den im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen nationalen Staaten zurückbleiben, samt ihrem materiellen und kulturellen Besitzstand zu verzeichnen, sowie mit diesen Sprachinseln und Minderheiten fortan ständige Verbindung zu halten und in jeder Hinsicht ihre Interessen zu wahren habe. In Verbindung mit der "Minderheitsschutzstelle" sei weiters eine Abteilung "Propagandadienst" eingerichtet, der es obliegt, in der öffentlichen Meinung der Nachbarvölker die Interessen und Bestrebungen Deutschösterreichs zu vertreten und zu fördern. Eine politische Propaganda irgendwelcher Art im Innern des Staates zu führen, sei die bedrohten und vom Feinde besetzten Grenzgebiete ausgenommen, - nicht in dem

Einverstanden.

Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt auch das Stenogramm:

[&]quot;II. Formale Behandlung der Landtagsbeschlüsse.

Bratusch: Im wesentlichen einverstanden.

S c h u m p e t e r: Finanzamt beigezogen werden. Gottlieb oder Grünfeld."

Wirkungskreis der erwähnten Abteilung gelegen.

Angesichts des bevorstehenden Abschlusses der Verhandlungen in St. Germain sei nun die Frage zu prüfen, ob dieser "Minderheitsschutz- und Propagandadienst" aufrechtzuhalten ist. Diese Frage dürfte zu verneinen sein.

Der Kampf um die nationalen Gebiete, welche auf Grund des völkischen Selbstbestimmungsrechtes von der deutschösterreichischen Republik in Anspruch genommen worden waren, sei durch den Friedensschluss zunächst offiziell erledigt. Die deutschen Minderheiten in den Sukzessionsstaaten werden nunmehr durch den Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft einer amtlichen Ingerenz der deutschösterr. Staatsregierung entrückt. Insoweit einzelne Angehörige dieser Minderheiten die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erwerben, falle die Wahrnehmung ihrer Interessen normalmäßig in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Äußeres. Eine hervortretende Mitwirkung der Staatskanzlei bei diesen Agenden wäre weder vom Standpunkte einer geordneten einheitlichen Administration noch vom politischen Standpunkte zweckmäßig, müsste doch die politische Deckung aller Verfügungen auf diesem Gebiete vom Staatsamte für Äußeres übernommen werden.

Ebensowenig könne weiterhin ein Propagandadienst Aufgabe der Staatskanzlei sein. Ein solcher Dienst berührt nach Herstellung normaler Zustände die heikelsten Gebiete der Außenpolitik und könne nur im Rahmen der gesamten Führung der außenpolitischen Geschäfte in einer nützlichen Weise versehen werden. In der Hand jeder anderen Stelle werde er zu einer ständigen Quelle von Verlegenheiten und Gefahren.

Für gewisse Geschäfte der Fürsorge, die aus der Abwicklung laufender Aktionen, z. B. für stellenlos gewordene Staatsangestellte zivilen und militärischen Standes u. dgl. sich noch längere Zeit hindurch ergeben werden, würde die bisher als "Sudetendienst" bezeichnete Abteilung unter anderer, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Bezeichnung zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle grundsätzlich die Liquidierung der Abteilung der Staatskanzlei "Minderheitsschutz- und Propagandadienst" beschließen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschlusse.

4.

Finanzlage der Stadt Graz.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet die Schlussfassung des Kabinettsrates über ein

von der Stadtgemeinde Graz gestelltes dringendes Ansuchen um Gewährung einer staatlichen Subvention im Betrage von 10 Millionen Kronen, von welcher Redner bereits den Betrag von 2 Millionen Kronen in Anhoffnung der Zustimmung des Kabinettsrates der Stadt Graz telegrafisch überwiesen habe.

Nach einer längeren Debatte beschließt der Kabinettsrat, diese Angelegenheit vorläufig zu vertagen und den Staatssekretär für Finanzen einzuladen, an alle Kabinettsmitglieder im Sinne der Geschäftsordnung des Kabinettsrates zunächst eine schriftliche Darstellung des Gegenstandes mit einem motivierten Antrage zu übermitteln.⁵

α IV. S c h u m p e t e r: Finanzlage von Graz.

Ich sehe hier zwar ein Referat über diese Gegenstände und auch die Denkschrift der Stadt Graz, aber der von mir stammende Zettel fehlt. Ich muss daher die Sache auf Grund des Referates machen. Stadt Graz hat eine Reihe von Wünschen. Der dringendste ist die Deckung des Gebarungsdefizits. Dieses soll bis auf den Betrag von 10 Mill. gedeckt werden. 2 Mill. hievon habe ich ihr bereits telegraphisch überwiesen, weil Bürgermeister M. und Finanzreferent Engelhofer erklärten, dass sie ohne diese 2 Mill. keine Gehälter auszahlen könnten. Es handelt sich um die prinzipielle Frage der Lage der autonomen Körperschaft. Sobald wir Ausweg durch die Dickichte der Staatswirtschaft sehen, würden wir zu einer Reform der Landesfinanzen schreiten. Solange die erste Bedingung nicht erfüllt ist, können wir von den staatlichen Hoheitsrechten nichts an die Länder abgeben, weil damit die staatlichen Hoheitsrechte vernichtet würden. Es muss aber den autonomen Körperschaften geholfen werden, durch temporäre Mittel, bis wir in geordnete Verhältnisse kommen. Die autonomen Finanzen sind im Vergleich zu den staatlichen Finanzen nicht bedenklich. Aber die autonomen Körperschaften haben keine so große Gebarung und haben eine geringe Kreditfähigkeit. Die bedürfen der Hilfe durch Zuweisung von Einnahmen, vor allem aber durch Zuweisung von Subventionen. In dieser Meinung begnügte ich mich mit der Anschauung des Depots. Jetzt kommt die Frage der anderen Städte mit eigenem Statut und wir müssen ihnen Subventionen im Höchstausmaß jener Summe gewähren, welche sich durch die Übertragung des Schlüssels der Einwohnerzahl und Ausgehen von der Summe der Gemeinde Wien gewährten Subvention ergibt. Graz bekäme darnach 10 Mill. K. Es lauern dahinter eine Reihe von schwerwiegenden Wünschen. Die Hauptsache ist die Beseitigung des fixen Systems. Aus Mangel an Arbeitskräften für die Fäkalienabfuhr ist die Frage eine sanitäre Gefahr geworden. Es wäre die Durchführung einer Kanalisation wünschenswert. In Graz ist die Arbeitslosigkeit nur gering und es kommt hiezu, dass die arbeitslosen Arbeiter vermutlich zur Kanalisierung nicht geeignet sind. Solche Arbeiten haben früher Slawen und Italiener gemacht. Da würde es sich um weitere 4 Mill. handeln, weiters bittet die Gemeinde um 10 Mill. K., 5 3/4 Mill. K. zur Abtragung der

schwebenden Schuld für die Gebarungsabgänge der Jahre 1913/14. Infolge einer rückständigen Gebarung ist die Gemeindesparkasse die einzige Kreditquelle der Gemeinde Graz. Diese sitzt mit 5 3/4 Mill. darin. Die Stadtgemeinde ist Garant der Sparkasse. Infolgedessen wünscht die Gemeinde Abhilfe zu schaffen, zumal [Stenogramm bricht ab]

3) Erbringung eines möglichst hohen Betrages zur Anlegung einer Schwemmkanalisation. Diese Summe soll

⁵ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die ausführlichen Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

in Form einer nicht rückzahlbaren staatlichen Beihilfe sein. 80 Mill. - 4 - 5.

4) Überlassung der gesamten Grazer Realsteuern.

Fink: Nur das nötige beschließen. Die Details müssen dann ohnedies bei den Länderkonferenzen besprochen werden.

Ellenbogen: Ich habe gegen die ganze Art, solche Sachen ex abrupto zu behandeln, ein schweres Bedenken, denn die Finanzfrage ist der einzige Punkt, wo wir gegenüber den Ländern stärker sind. Wenn wir sie anschneiden, sollen wir das nur im Zusammenhang der Regelung des Verhältnisses der Länder zum Staat behandeln. Einzelne Verhandlungen mit den Ländern führen nicht zu dem Ziele, sie werden sich in den Forderungen halt einzeln überbieten.

P a u l: Ich möchte auch befürworten, unsere Position nicht den Steiermärkern gegenüber aus der Hand zu geben. Sie haben verlangt, Abgeordnete nach Graz zu schicken, weil die Grazer mit den Wiener Staatsämtern nicht mehr verhandeln. Sind wir den Ländern gut genug, Geld zu schicken, dann müssen wir ihnen auch gut genug sein, dass sie mit uns verhandeln.

Schumpeter: Die Stärkung der Machtposition des Staates erwächst geradezu aus der Subventionierungsmethode. Bei der Länderkonferenz werden die Länder sich gegenseitig in die Höhe steigern. Die Stadtgemeinde Graz ist zwar nicht frei von den autonomistischen Tendenzen. Ich habe die Vorladung nach Graz auch bekommen. Wir haben antworten lassen. Die Finanzmethode, abgesehen von der Dringlichkeit der Probleme, ist geeignet, die Subventionen en zu stärken.

F i n k: Wenn wir 10 Mill. ohne Überlegung beschließen, so ist das eine schwierige Sache. Sie verhandeln leichter mit dem einzelnen Land, die anderen Länder erfahren das und wenn ein Land merkt, dass ein anderes mehr bekommen hat, dann verlangen die anderen dasselbe. Dass Graz bereits 2 Mill. gegeben wurden, war eine Notstandshilfe. Aber ihnen noch weitere 8 Mill. zu geben, scheint mir gefährlich.

S c h u m p e t e r: Ich mache aufmerksam, dass die Art die Länder fest zu halten, nur die ist, ihnen finanziell soweit als möglich entgegen zu kommen. Machen wir ihnen Schwierigkeiten, stoßen wir sie ab. Nach der Verfassung können uns die Länder große Steuerschwierigkeiten machen. Sie können z.B. einen Zuschlag zur Einkommensteuer einheben, ohne dass wir sie hindern können. Die Überweisung der Realsteuer werden wir vornehmen müssen, wenn wir aus den größten finanziellen Schwierigkeiten sind. Solange wir das nicht sind, müssen wir es ablehnen. Um das finanzielle System des Staates einheitlich zu erhalten während der Übergangszeit, deswegen ist die Subventionsmethode gewählt. Wir erhalten die Einkommensteuer intakt und erhalten uns die Realsteuern.

W.: (?) Auch die Länder werden an den Staat herantreten. Bei Städten würde ich Einzelverhandlungen nicht für so bedenklich halten, wenn nichts geschieht, was präjudiziell wirkt, wie die Subventionierung von Wien. Wenn man nicht darüber hinausgeht zu geben, was nach der Einwohnerzahl angemessen ist, können wir uns vorläufig fortwursteln. Aber bei den Ländern muss die Auseinandersetzung so geschehen, dass alle Fragen, die auch zu regeln sind, einbezogen werden.

Hanusch: Wir müssen die Frage in einer Länderkonferenz beraten. Die Frage ist sehr dringend. Das Dringendste haben wir mit den 2 Mill. K. erledigt. Es wird nur verlangt, der Staatssekretär möge das Material vervielfältigen lassen und ausgeben. Antrag: Staatssekretär wird gebeten, das Material vervielfältigen zu lassen, damit in der nächsten Sitzung über die weiteren 8 Mill. K. beraten wird. Die Begründung für die weiteren 8 Mill., zusammen 10 Mill. K. zu vervielfältigen und den einzelnen Staatsämtern zukommen zu lassen. Gegenstand kommt dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. α

Führung des d. ö. Staatswappens durch die Ingenieur-Kammern und die behördlich autorisierten Privattechniker, sowie Bergbauingenieure.

Staatssekretär Eldersch führt aus, dass nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1858, R.G.Bl. Nr. 61, die Führung des kaiserlichen Reichswappens oder Reichsadlers oder eines anderen Landeswappens von einer allerhöchsten Bewilligung oder von der in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt gewesen sei.

Im Sinne dieser Verordnung sei unterm 5. Dezember 1910 den behördlich autorisierten Privattechnikern und den auf Grund der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1872, R.G.Bl. Nr. 70, bestellten Bergbauingenieuren das Recht verliehen worden, bei den in ihrem Wirkungskreise gelegenen Ausfertigungen den kaiserlichen Adler im Siegel zu führen. Das gleiche Recht wurde unterm 19. April 1915 den auf Grund des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, R.G.Bl. Nr. 3, errichteten Ingenieurkammern zuerkannt.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten habe nunmehr angeregt, dass von den autorisierten Privattechnikern, den Bergbauingenieuren und den Ingenieurkammern in Hinkunft an Stelle des kaiserlichen Adlers das Staatswappen der Republik Deutschösterreich zu führen wäre.

Aus der Berechtigung, das Reichswappen oder den Reichsadler zu führen, könne nicht ohne weiters das Recht zur Führung des deutschösterreichischen Staatswappens abgeleitet werden. Die Berechtigung sei seinerzeit als besondere monarchische Auszeichnung verliehen worden und sei vielfach auf Erwägungen zurückzuführen gewesen, die den heutigen Verhältnissen und Auffassungen nicht mehr entsprechen. Es werde deshalb daran festzuhalten sein, dass die Befugnis zur Führung des deutschösterreichischen Staatswappens auch dann einer besonderen Genehmigung bedürfe, wenn der Bewerber bisher die Berechtigung zur Führung des kaiserlichen Adlers besaß.

Den behördlich autorisierten Privattechnikern und Bergbauingenieuren, die von der Staatsbehörde in Eid und Pflicht genommen werden und der staatlichen Disziplinargewalt unterstehen, obliegen Aufgaben, die sie mit der Autorität öffentlicher Funktionäre zu besorgen haben. Durch die Berechtigung, das deutschösterreichische Staatswappen im Siegel zu führen, würde ihnen, ähnlich wie den Notaren, weiterhin ein äußeres Zeichen ihres öffentlichen Amtes zugesprochen werden. Das gleiche gelte von den Ingenieurkammern, welche nach § 1 des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, R.G.B1. Nr. 3, gesetzlichen Vertretungscharakter haben. Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, es sei den

Ingenieurkammern den behördlich autorisierten Privattechnikern und Bergbauingenieuren die Berechtigung zuzuerkennen, bei den in ihrem Wirkungskreis gelegenen Ausfertigungen das Staatswappen der Republik Deutschösterreich zu führen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

6.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Unterstaatssekretär Dr. Waiss erbittet und erhält vom Kabinettsrate, die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

7.

Gesetzentwurf, betreffend die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.

Staatssekretär Paul erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.⁶

8.7

"Henry"-Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik in Wels; Erklärung der Ausführung einer Starkstromfreileitung als begünstigter Bau.

Staatssekretär Dr. Ellenbogen erbittet unter eingehender Darstellung der Sachlage vom Kabinettsrate die Ermächtigung, ein Einschreiten der "Henry"- Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik G.m.b.H. in Wels um Erklärung der Ausführung einer Starkstromfreileitung vom Elektrizitätswerk in Wels nach der neu projektierten Anlage zur Härtung von Fetten als

⁶ "Forderung der Bediensteten im Streik, die ihnen auch zugestanden wurde, auch wirklich eine Sache der Ersparung und Vereinfachung. Wir haben nur noch Staatsbahnen, brauchen daher keine eigene Inspektion für die wenig verbliebenen Privatbahnen stellen."

Vor diesem Tagesordnungspunkt scheinen im Stenogramm drei Tagesordnungspunkte auf, der nicht ins Stenogramm aufgenommen wurden und im Anschluss an das Protokoll unter "Zusätze aus den Stenogrammen, Punkt VIII, IX und X" wiedergegeben wird.

begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, willfahren zu dürfen.⁸

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Unterstaatssekretär die erbetene Ermächtigung.

 α P a u l: Es wäre an der Zeit, diese Angelegenheit zu nützen, um ein Staatsamt zu ersuchen, dass mit den begünstigten Bauten aufgeräumt werden sollte. Das Gesetz steht noch in Kraft, ist aber eigentlich schon ganz überholt.

E 11 e n b o g e n: Wir werden das Gesetz doch noch brauchen wegen des abgekürzten Verfahrens, das das Gesetz vorsieht.

P a u l: Es ist eine Ausnahmszustand. Der eine muss den langen Weg mitmachen.

Bratusch: Möglichst zurückhalten, Begünstigung zu gewähren.

Paul: Die Leute kommen heute weniger, weil sie glauben, dass das Gesetz nicht mehr besteht. Es ist nur Abkürzung der Formalität.

 $E\,1\,l\,e\,n\,b\,o\,g\,e\,n$: Möchte bitten, dass vorläufig an der Verordnung nichts geändert wird. In dem Gesetz über die el. Anlage und Wasserrechtsgesetz ist das wesentliche dieser Verordnung durch die Abkürzung des Verfahrens aufgenommen. Solange diese Entwürfe nicht Gesetz sind, brauchen wir die Verordnung wie ein Bissen Brot. α

9.

Konferenz über die Frage der Waren-Ein- und Ausfuhr in Steiermark.

Unterstaatssekretär Dr. Ellenbogen macht Mitteilung von einer Zuschrift der Landesregierung in Graz, in welcher die Entsendung von Vertreter der beteiligten Staatsämter zu einer am 28. Juli d. J. in Graz abzuhaltenden Besprechung über die lokale Regelung der Waren-Ein- und Ausfuhr in Steiermark verlangt wird. Der sprechende Unterstaatssekretär ist der Anschauung, dass ungeachtet des durchaus ungehörigen Tones, in welchem dieses Schreiben gehalten ist, Vertreter der Staatsämter für Finanzen und für Volksernährung nach Graz entsendet werden sollten, damit allzuweitgehende Beschlüsse bei dieser Besprechung durch unmittelbares Eingreifen der Regierungsvertreter hintangehalten werden. Die Delegierten wären aber in ihren Vollmachten auf die bloße Einholung von Informationen über den Gang der Verhandlungen zu beschränken und mit keinerlei Entscheidungsbefugnis auszustatten. Die Mitteilungen des Unterstaatssekretärs Dr. Ellenbogen veranlassen den Kabinettsrat, sich mit der ungebührlichen Form zu befassen, in der die steiermärkische Landesregierung seit längerer Zeit mit den Zentralbehörden in Wien verkehre. Über Antrag des Staatssekretärs Paul beschließt der Kabinettsrat, dass die Staatskanzlei der Landesregierung in Graz in einem besonderen Erlasse die Unzulässigkeit des von ihr

⁸ Vgl. an dieser Stelle eine Wechselrede, die nur im Stenogramm festgehalten ist und im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

mehreren Staatsämtern gegenüber angeschlagenen Tones ernstlich auszustellen habe. Mit Bezug auf die gewünschte Entsendung von Vertretern der Staatsämter zu der Besprechung am 22. Juli wird in diesem Erlasse schließlich der Landesregierung noch zu eröffnen sein, dass die Referenten augenblicklich nicht abkömmlich seien und erst im Laufe der nächsten Woche zwecks Einholung von Informationen und Entgegennahme der Wünsche der steiermärkischen Landesregierung nach Graz entsendet werden würden.⁹

α Ellenbogen: Es ist für Innsbruck eine Aus- und Durchfuhrstelle geschaffen worden. Die Erwartungen Tirols erfüllen sich nicht, sie haben nichts einzuführen. Dafür hat diese Sache sofort ihre Wirkung auf die anderen Länder, Graz gehabt. Steiermark wünscht eine weit größere Sache. Dieser Wunsch in der etwas groben Form in der die Steiermark sagt, sie beruft das ein und man soll hinkommen. Auch der Standpunkt des Statthalters war der, dass man sagen soll, sie sollen nach Wien kommen. Darauf wurde geantwortet, dass soviele Leute dazu notwendig seien, die Sache in Wien zu machen. Es besteht die Gefahr, wenn man die Leute allein arbeiten lässt, dass Beschlüsse gefasst werden, ohne dass man deren Tragweite sofort beurteilen kann und die uns in einen Konflikt mit dem Land bringen werden. Sie werden uferlos Dinge beschließen, wir werden nicht entgegentreten können, es kommt ein schriftliches Verfahren heraus und der Länderkonflikt ist da. Es fragt sich, ob nicht die Entsendung von Vertretern vorteilhaft wäre, die den Leuten die kuriosesten Dinge ausreden. Handelsamt wäre dafür, jemand hinzuschicken, wünschenswert, dass auch Verkehrs-, Finanz-, Volksernährungsamt zur Einholung von Information. Nicht so, dass die Sendlinge entscheiden sollen, sondern die Sache hinhaltend behandeln, damit nicht ein neuer Konflikt entsteht, von dem es von vornherein zweifelhaft ist, ob er nicht mit unserer Niederlage enden wird. Je ein Mann wird zu Informationszwecken hinuntergeschickt.

S c h u m p e t e r: Bin ganz entschieden dagegen, dass man auf einen so groben Brief antwortet, dass es wie eine Antwort aussieht. Würde beantragen, dass die Leute nach Wien kommen.

E 11 e n b o g e n: Das mit dem Wien-Kommen hat schon seine Begründung. Die Akzeptation wäre zu teuer. Ich halte einen Konflikt nicht für zweckmäßig. Den Sendlingen soll der Auftrag gegeben werden, den Herren über die Formalität einen Vorhalt zu machen, dass es in dieser Weise nicht geht, sie aber davon abzuhalten, erst die Sache durchzuberaten und dann Entscheidung abzuwarten.

S c h u m p e t e r: Sachlich lässt sich über das Begehren reden, aber die Form ist das Unmögliche. Die Zentralregierung muss doch einen gewissen Schein von Autorität wahren.

E l d e r s c h: Der Verkehr mit der Steiermark wird durch den Ton von dort geradezu unmöglich. Man kann nicht dulden, dass so geschrieben wird. Beantrage, dass ein grundsätzliches Schreiben von der Staatskanzlei über die Art des Verkehrs ergeht. Dass die betreffenden Organe dahin unterrichtet werden, dass diese Art des Verkehrs mit Staatsämtern nicht angeht.

S c h u m p e t e r: Ein solcher politischer Rüffel nützt gar nichts.

P a u l: Das ist ein sichtliches Untergraben der Autorität der Wiener Regierung.

S c h u m p e t e r: Einfach die Referenten hinunterzuschicken, scheint mir untunlich.

P a u l: Staatskanzlei soll den Brief schicken, sagen, die Referenten haben vorläufig keine Zeit, sie werden in einer Woche kommen, aber nur zum Zweck der Information. α

⁹ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die ausführlichen Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

Gesetzentwurf, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.¹⁰

11.

Besetzung der Stelle des staatlichen Direktors bei dem Credit-Institute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten.

Laut Mitteilung des Staatssekretärs Dr. Schumpeter soll nach § 15 der vom Staatsamte für Inneres und Unterricht bereits genehmigten neuen Statuten des österreichischen Credit-Institutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten dem gegenwärtigen Direktor ein staatlicher Vertrauensmann an die Seite gestellt werden, der vom Staatsamte für Finanzen zu ernennen ist. Der sprechende Staatssekretär habe dem Kabinettsrate bereits am 8. und 15. Juli 1919 mitgeteilt, dass für diese Stelle ein aktiver und in der Aktivität bleibender Beamter des Finanzressorts ausersehen sei.

Der Kabinettsrat habe seine Mitteilungen zur Kenntnis genommen.

Für diesen Posten bestimme er nun den Oberfinanzrat im Staatsamte für Finanzen, Dr. Ernst Mosing, der gleichzeitig Börsekommissär an die Wiener Börse und Referent für das gesamte Bankwesen bleibe. Durch seine langjährigen sachlichen Erfahrungen und seine Vertrautheit mit den in Betracht kommenden zahlreichen Personen der Finanzwelt erscheine der Genannte für diesen Posten besonders geeignet. Gerade die Verbindung zwischen dem Referate für Bank- und Börsewesen und der Direktion des ersten halbstaatlichen Bankinstitutes dürfte einen heilsamen Einfluss auf unser Bankwesen ausüben. Da Dr. Mosing bisher auch Staatskommissär der Boden-Credit-Anstalt war, dieser Posten aber mit der Stelle des Direktors eines halbstaatlichen Konkurrenzinstitutes nicht vereinbar erscheine, werde er von dem Staatskommissariate bei der Boden-Credit-Anstalt enthoben werden.

¹⁰ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante: "*G l ö c k e l: Supplenten*.

Unterrichtsausschuss hat sich auf ein Gesetz geeinigt. Supplenten mit 2 effektiven Dienstjahren bekommen die X. Rangsklasse und werden dadurch zu definitiven Supplenten, sodass sie nicht mehr eine so leicht kündbare Stellung haben. Die Berechtigung, auf Grund der Stellenausschreibung früher in die IX. zu kommen, soll bieiben. Supplenten haben weitere Wünsche. Finanzamt hat zugestimmt, Unterrichtsausschuss hat gebeten, das als Regierungsvorlage schon morgen einzubringen, damit es am 1.9. in Kraft treten kann. 400 Supplenten von 650, die große Mehrzahl wird einen wesentlichen Vorteil haben."

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen genehmigend zur Kenntnis.¹¹

Zusätze aus den Stenogrammen 92

F i n k: Verhandlungen in Feldkirch sollen nur im Hauptausschuss referiert werden. Die Herren werden eingeladen, an der Hauptausschusssitzung beizuwohnen. Die Herren sind damit einverstanden.

VIII. Paul: Generaldirektion für die Post hat gebeten, dass 2 Herren nach Paris gehen, um in Postangelegenheiten zu verhandeln.

Bauer: Es ist nicht möglich, dass das Referat einfach eingeschickt wird. Etwas anderes können die Herren dort auch nicht machen.

IX. Paul: Ein pensionierter hoher Eisenbahnbeamter hat mitgeteilt, dass ein Redakteur des Prager Tagblattes um ein Gutachten gebeten hat über die Liquidierung des Eisenbahnamtes. Auch aus den anderen Staatsämtern sollen derartige Gutachten eingeholt werden.

B a u e r: Mir wurde auch gemeldet, dass ein Liquidierungsbeamter einen Artikel darüber schreiben wird. Ich habe ihm sagen lassen, wenn er allgemeine Betrachtungen machen will, so steht ihm das frei, aber wenn er Dinge erzählen will, die nur dienstlich zu seiner Kenntnis gekommen sind, das erlaube ich nicht. Es käme ein Gerede heraus, das ... [Stenogramm bricht ab].

P a u l: Einigen wir uns dahin, dass wir keine amtlichen Mittel dafür zur Verfügung stellen.

X. Paul: Abordnung von Eisenbahnern hat namens der sozialdemokratischen Gewerkschaft eine Aufbesserung der Teuerungszulage um 100 % verlangt. Versammlung abgehalten, hat beschlossen, dass man außerdem auch noch 100 % Gehalts- und Lohnerhöhung verlangt. Sozialdemokratische, deutschnationale und Beamte wurden aus der Versammlung entfernt. Tomschik hat gegen meinen Willen gesagt, das wird im Kabinettsrat besprochen werden. Die Leute wollten kommen, sind nicht gekommen, möglich, dass sie morgen kommen. Bitte um die Ermächtigung zu erklären, dass eine derartige Aktion vollkommen ausgeschlossen ist, dass ihnen am Fronleichnamstag klargelegt wurde, dass die Regierung bis zum Äußersten gegangen ist, Streik also aussichtslos wäre. Zur Wahrung der Disziplin sehr notwendig, so vorzugehen.

¹¹ "Nächsten Dienstag, eventuell während der Haussitzung."

KRP 92 vom 25. Juli 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Beendigung der Tätigkeit der Staatsschulden-Kontroll-Kommission(1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat über die Frage von Abänderungen der Steiermärkischen Landesordnung (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Liquidierung der Abteilung für Minderheitenschutz- und Propagandadienst (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. d. Inneren. Z. Zl. 8559/1919 über den Antrag auf Führung des dö. Staatswappens durch die Ingenieurkammer, die behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Anwendungen der Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesentwurf des StSekr. f. Verkehrswesen Zl. 1580 über die Auflösung der Generalinspektion der Öst. Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte in den engen Wirkungskreis des StA. f. Verkehrswesen mit Begründung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Erklärung der Ausführung einer Starkstromleitung für die Fa. "Henry"-Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik in Wels als begünstigter Bau (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf über die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten samt Begründung (5 Seiten)

2.2.213/6-St.K. ON 1919.

Für den Kabinettsrat.

Die Staatsschuldenkontrollkommission berichtet, daß sie mit der Gegenzeichnung der Obligationen der 4 Sigen d.ö. Staatsanleihe im Gesamtnominalbetrage von 590,010.000 Kronen ihre Geschäfte beendet hat.

Da im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof die Kontrolle der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft einschließlich der Staatsschulden auf den Staatsrechnungshof übergegangen ist, wäre die Staatsschulden denkontrollkommission nunmehr ihres Amtes zu entheben. Gemäß § 19 des zittaaten Gesetzes ist der Staatsrat zur Enthebung der Kommission ermächtigt. Diese Ermächtigung ist durch den Artikel 6, Abs.1 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, über die Volksvertretung auf die Staatsregierung übergegangen.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle die Staatsschulden-Kontroll-Kommission beziehungsweise deren einzelne Mitglieder - Rechtsanwalt Dr. Benedinkt als Vorsitzenden, Dr. Ferdinand Wimmer, Min.a.D., Vizegouverneur der österr.-ung. Bank, und Rechtsanwalt Dr.Viktor Kienböck als Mitglieder - ihres Amtes entheben und den Herrn Vizekanzler ermächtigen, den genannten Herren die erfolgte Enthebung unter Bekanntgabe des Dankes der Staatsregierung für ihre Betätigung in der Staatsschulden-Kontroll-Kommission mitzuteilen und hieven zugleich dem Fräsidenten des Staatsrechnungshofes, der nunmehr die Geschäfte der Staatsschulden-Kontroll-Kommission zu übernehmen hat, Kenntnis zu geben.



at 2/6)

Vortrag für den 91. Kabinetterat

8.00

22. Juli 1919.

Die steiermärkische provisorische Landesversammlung hat unter dem 5. Dezember 1918 eine provisorische Landesordnung für des Land Steiermark beschlossen, und den Landesrat besuftragt, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Des Staatskanzlei 1st die Vorlage dieser Londerverordnang zwecke Erwirkung der Genehmigung des Staaterates Ende Jänner 1919 zugekommon.

Vom Standpunkte der Staateregierung mußte dammle der Vorgeng der steiermärkischen Landesvertretung auf das särmste begrüßt serden, da es sich um die erete <u>zur Genehmigung durch den Staatsrat</u>
wergelegte Landesordnung in Deutschösterreich handelte, und bekanntlich der Webergang des Sanktionerschtes für die Landesgesetze an den
Staateret zur damaligen Zeit äußeret bestritten wer. Daher hat die
Staatekanzlei nicht gezögert, diese provisorische Landeserdnung dem
Staaterate verzulegen, welcher mit Beschluß vom 20. Februar 1919
(beziehungsweise 14. Februar 1919) dem in Rede stehenden Landesgesetze
beigetreten ist, seven die Landesregierung im Vege des Staatsantes
des Innern sofort verständigt wurde.

Die ereähnte provieorische Landesordnung hat auch tateächlich in ihren prinzipiellen Bestimmungen keinen Anlace zu Bedenken gegeben. Wehl aber finden sich darin eine Anzahl von Detailbestimmungen, gegen welche nachträglich wichtige Bedenken, und zwar nezentlich
solche steatsfinanzieller Batur Aufgestiegen sind. So hat insbeson-



dere die Bestimming des § 16, Abs. 2. solche Bedenken erweckt, wonden die provisorische Landesversemelung Steiermarke berechtigt ist. Zuschlige zu den direkten und indirekten Steuern bis zu dem is Verwaltungejahr 1918 bestandenen Ausmasse umzulegen und einzuheben, während nur höhere Zuschläge oder neue Landeszulagen der Genehmigung des Steaterates bedürfen.

Nosh vor der Yotterung dieser provisorischen Landesordnung (vom 6. Dezember 1918) durch die Landesversammlung hatte die provisorische Landesversierung für Steiermark "und zwar am 4. Dezember 1918 beschlossen, im erste Salbjahr 1919 provisorisch die gleichen Umlagen und Zuschläge einzubeben, wie im zweiten Halbjahre 1918.

Es liegt auf der Hand, dass dieser ohne Genehuigung durch die Staateregierung zur Durchführung gelengte Beschluß in jeder Richtung Busierst bedenklich erscheinen muss. Einerseits muss entschieden bezeeifelt verden, dass dieser Beschluß mit der Verfassung im Einklang steht. Nach § 22 der alten österreichischen Landesordnung für Stelermerk bedürfen nämlich höbere als 10%ige Landeszuschläge zu einer direkten Steuer oder constige Landesualagen der kaiserlichen Genehalgung, en deren Stelle zunächst nach Art. 3 des Gesetzes von 12. November 1918 über die Staate- und Regierungeform der Beitritt des Staaterates and spaterbin durch Art. 5 des Gesetzes von 14. Wers 1919 über die Staatoregierung der Beitritt der Staatoregierung erforderlich gewegen ware. Daran Andert auch der erwähnte Art. 16, Abs. 2 der steiermärkischen provisorischen Landesordnung nichts, und zwar schon deshalb, weil der in Rede stehende Beschluf der Landearegierung noch vor dem Inkrafttreten, je segar vor der Votterung der provisorischen Landenordnung gefant wurde, Aber selbet wenn der Beechlus epäter gefast worden ware, so mus bedacht werden, dass durch die noue Verfassungsgesetzgebung von 14. Marz 1919 die fragliche Stelle der steiermärktschen Landesordnung zweifelles nicht mehr ale in Kraft otehend angesehen verden kann. De ist zeer die Landesordnung erst am 12. Mai 1919, also nach dem Inkrafttreten der Verfassungegesetze vom 14. Merz 1919 kundgemacht sorden. Diese villkurliche Verendtung der Kundmachung kann aber daran nichts Andern, des trotadem gerade in dieser Frage eine Derogierung durch die Verfassungegesetze angenousen verden buse; dies schon desbeld, well die in form des Beitrittes orfolgte Etstimming des Staaterates solbeivorständlich zur unter der Vorausectzung der damale bestendenen Vorfassung erfolgt let, und daher in Zeitpunkte der Verlautbarung der Landssordning thre Giltigkeit micht achr vorhanden war. Denn as auß in Brulgung gezogen verden, dees zur Zeit, els der Stanterat der fraglichen Lendesordnung bestrat, die Lander keine fine Beschluskonpotens hattom, and prot durch die Destinnung des Art. 18 des Gesetzes von 14. Mars 1919 Ober die Volkevertratung die Kompetenz der Landesversammlungen murdesetzgebung über die der Landesgesetzgebung im alten Oveterreich überlassenen Gegenstände foetgelegt worden ist. Zur Zeit , als der Staaterat der Lendesordnung beitrat, ver se deher Ernessenssache des Staaterates, in welchen individuellen Belangen eine Delegierung der Landergesetzgebung erfolgen kann, während seit den Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Marz 1919 die Kompetenzgrenzen für die Landosgeetzgebung verfessungsrechtlich fest unschrieben sind und oin Hinenegohon darkber eineg qualifizierten Beschlusses der Nationalvorsenzlung bodurfon wurde. Is hatte deher bezüglich der Lendesordnung, velche in Zeitpunkte des Inkrafttretens der neven Verfassung noch night kandsemecht ser, der Vorgens nach Art. 13, 14, und 15 des Ococtess liber die Volkevertretung eingeschlegen werden allecen.

Aber auch in meritorienher Beziehung erscheint der Beschlus der Lanideregierung vom 4. Dezember Außerst bedenklich. Die staatefizanzielle Tragmeite eines solchen Beschlusess braucht nicht erst zuseinan dergesetzt zu merden. Jedenfalls aber erscheitet es nicht vertretber, wenn ein Land über die altem Landesordnungen binaus Zuschläge und Landesunlagen ohne Semenzigung der Staateregierung einheten könnte, während dies allen anderen Ländern verfassungssässig nicht aöglich ist.



Die Staatskanzlei hatte daher an dan Staatsant für Finanzen
das Ersuchen gestellt. In diesem Sinne die Landesregierung für Steiermark aufzuklären, ihr aber zugleich, da ja zweifelles der fragliche
Beschluß der provisorischen Landesversanzlung von Steieraark die Zuetismung des Kabinetterates gefunden hätte, zum Ausdrucke zu bringen,
dass auf den in Rede stehenden Beschluß nicht mehr zurückgekommen
werde, sondern dass der Vorhalt wegen dieses Beschlußes bur zuschs
des weiteren künftigen Vorgehens gemacht worde.

Das Stastsamt für Finanzen hat auch dementsprechend eine Zuschrift an die Landeersgierung für Steiermark entworfen und der Staatskanzlei vor Abgang zur Eineicht gebracht.

Nun sind aber zwischenzeitig von der steiermarkischen Landesregiorung zwei Antrage des Landesrates an den dortigen Landtag -und zwar, einer Anregung der Staatskanzlei antsprechend, noch vor der Beratung in Landtage - anher zur Kenntnie gebracht worden. Diece Anträge beinhalten die Vorlege zweier Gesetzentwürfe, von welchen der eine sussprechen soll, doss die provisorische Landesordnung vom 5. Dezember 1918 mit einer kleinen Abanderung auch fernerhin in Wirkseakeit zu bleiben bebe und alle nach dieser Lendesordnung der provisorischen Landesversannlung und dem aus dieser gevählten Landesrate zukoemenden Rechte und Pflichten auf den Landtag und den von diesen gewählten Landeerst übergehen. Diese Gesetzesvorlage wird damit begründet, dass die Landesordnung vom 5. Dezember 1918 in der Ervartung einer sofortigen Inangriffnahme der Landesverfassungsgesetsgebung durch den definitiven Landtag nur als Provisorium mit Geltungedauer für die Zeit der Birkeamkeit der provisorischen Landesversammlung abgestellt war, dass aber bei den dermaligen Außeren politischen Verhältnissen eine definitive deutschösterreichloche Verfassung noch nicht geschaffen verden kannte und daher auch die Schaffung einer definitiven Landeeverfossung bisher nicht möglich ist.

Die zweite Gesetzesvorlage soll festsetzen, dass an die Stelle von Landtagsbeschlüssen, die nach dem derzeit in Geltung stehenden Gesetze von Kaiser zu genehmigen waren, in Rinkunft Gesetzesbeschlüsse zu treten haben, für welche die Bestimmungen der Art. 13 und 14 des Gesetzes von 14. März 1919 über die Volksvortretung anzuvenden eind.

Als Motiv für letztere Vorlage sird angegeben, dass die Staatsregierung auf dem Standpunkte steht, es austen jene Landtegsbeschlüß so, die nach den österreichischen Verfascungsgesetzen von Keiser zu genchalgen warer, nummehr was ihr genebalgt werden, wolchen Standpunkte sich auch der Landeerat eachlich nicht verschliede. Formall jedoch habe die Otesteregierung die Anwendberkeit der Art. 13 und 14 dos Gesetzes über die Volksvertretung für solche Landtagebeschlüsse in Abrada gastolit, de sa cich nicht un Gesetzeebeschlässe der Lande tage handle, condern un ein ausgesprochenes Cenehnigungerecht der Staateregierung. Daher galten für diese Beschlüsse nicht die Modalitaten der Zuetlemung zu Landesgesetzen: es müste die Staatoregierung nicht Gründe für die Verreigerung der Gesetze angeben, die vierzehntagige Vorstellungefrist wirds nicht gelten und der Landtag hätte nicht die Möglichteit, durch Wiederholung zeines Beschluszes dessen Virkaankeit zu orzwingen. Un jeden Streit bezüglich dieser Auffassung aus der Welt wu schaffen, will der Landeerst in der in Rode stehenden Vorlage die von der Stantsregiering zu genebmigenden Landtagebeschlüsse in die Form von Gesetzeabeschlüssen (also in formals Gesetza) kleiden.

De nun die Staatskenzlei gegen diese beiden Gesetzesvorlagen des steieraärkischen Landesrates Bedenken hat, welche sie der Landesregie-rung zwecks Verhandlung mit den Landesrat mitteilen vill und eich diese Bedenken mit der erstdargelegten Frage vereinigen lassen, welche das Staatsant für Finanzen hatte austragen sollen, dürfte es nunmehr anzuraten sein, dass die Staatskanzlei den ganzen Fragenkomplex selbst zur Austragung bringt und hat sie deber die nachstehende Zusehrift an die



stolernarkische Landesregierung entworfen, während dem Staatsamte für Finanzen nahe gelegt worden soll, im Hinblicke auf diesen Erlaß der Staatskanziel von der Absendung des von ihr benbeichtigten Erlasses an die steiermärkische Landesregierung Abstand zu nehmen:

AD

die Steiermärklache Landoaregierung.

Wit Bezug auf die Berichte vom 9. Juli d.J., Zl. 9 1190 1919 und vom 14. Juli d.J., Zl. 9 1240 1919, beehrt eich die Staatskanzlei auf Grund Kabinettebeschlusses Eschetehendes sitzuteilen:

Die steiermärkische Landesregiorung hat im dankenswerter Weise der im Schlußebestze des h.o. Erlasses von 31. Marz 1919, Z. 1.500 St. R. St. R

Der erwähnte Gesetzentwurf soll die weitere Wirkemkeit der mit dem Gesetze vom 5. Dezember 1918, L.G.u.V.Bl.Mr. 50 von 1919, erlagsenen Landesordnung für das Land Steiermerk mit der einzigen im § 2
festgesetzten Aonderung des dritten Absatzes des § 19 der Landesordnung aussprechen. Im zweiten Absatze des § 1 werden weitere die
nach dem Gesetze vom 5. Dezember 1918 der provisorischen Landesversunglung und dem aus dieser gewählten Landesrate zukommenden Rechte und
Efflichten auf den Landtag und auf dem aus diesem gewählten Landesrat
übertragen.

Dagegen verden in dem Gesetzentwurf die inzwiechen durch die Gesetze von 14. Warz 1919, St.G.Bl.Wr. 179 und Wr. 180 über die Volkevertretung und über die Stastsregierung, erfolgten verfaceungerochtlichen Veränderungen nicht in Rückeicht gezogen.

Abgeschem von einzelnen kleineren, diesbezüglich metwendig werdenden Acnderungen - z.B. aprechen §§ 7, 15, 14, 16 und 24 vom Präsidenten des Staatsrates, vom geschäftsführenden Staatsrate-direktorium, von der Genehmigung des Staatsrates, u.s.v. - kommt hier mamentlich auch in Betracht, daß durch Art. 12 des Gesetzes über die Volkevertretung die Kompetenzabgrenzungen in der Gesetzgebung Deutschösterreichs eingeführt wurden, wie sie im alten Cesterreiche durch die Landesordnungen gegeben waren. Infolgedessen kann dermalen kaum eine Bestimmung einer Landesordnung als verfassungsmäßig angeschen werden, welche hierin Aenderungen vernimmt. Selehe Bestimmungen enthält aber die steiermärkische Landesordnung.

So bestimmt § 16, Abs. 2, daß die provisorische Landesversammlung borochtigt sei Zuschläge zu den direkten und indirekten staatlichen Steuern bis zu dem im Verwaltungsjahre 1918 bestehenden Ausmaß umzulegen und einzuheben, höhere Zuschläge oder nous Landesumlagen abor der Genohmlgung des "Staaterates" bedurfon. Wahrend also in den anderen Ländern den Landtagen die Einhebung von Zuschlägen nur zu den direkten Steuern, und nur in der Höhe bis zu 10 % derselben zusteht, böhere Zuschläge und sonstige Landesumlegen jedoch nur im Falle des durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G. Bl. Nr. 5, über die Staatsrogierungsform, sovie des Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Marz 1919, St.G.Bl. Nr. 180, Wher die Staatsregierung an Stelle der kaiserlichen Genehmigung getretenen Beitrittes der Staatsregierung eingehoben werden künnen. würde in dieser Beziehung in Steiermark allein ein anderer Zustand horrschen, was wohl nicht vertretber wäre. Diese Bedenken mögen keinesvegs als eine beabsichtigte Einengung der Kompetenz der Länder bei Führung ihrer Haushalte gedeutet werden; sie ergeben sich lediglich aus der großen verfaseungerschtlichen und staatsfinanziellen Tragwaite der eben besprochenen Frege. Nach Ansicht der Steatskanzlei sind übrigens jene Bestimmungen der steiermärkischen Landepord nung vom 6.Dezember 1918, welche durch die Verfaseungagesetze vom

14. Marz 1919 berührt werden, als von letzteren derogiert anzusehen. wenn auch die Kundmachung der Landesordnung erst nachträglich, namlich am 12. Mai 1919 erfolgt ist. Dies schon deshalb, eil der unter dem 14. Februar 1919 erfolgte Beitritt des Stanterates für ein
noch nicht kundgemachtes Gesetz selbstredend in dem Augenblicke
seine Kraft verloren hatte, im velchem des Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919 in Wirksamkeit getreten ist, de er ja
an die Veraussetzung ganz anderer verfassungsrechtlicher Verhältnisse geknäpft war, als die durch das letzterwähnte Verfassungsgesetz geschaffenen es sind.

Aus solchen Bestimmungen - vie bemerkt, wurde nur ein Beispiel hervorgehoben - künnten sich nun sehr leicht Interpretationsschwierigkeiten und Konflikte ergeben, denen vorzubeugen sowohl
die Steatsregierung, als auch die Lendesverwaltung gewiß nicht
nur ein großes Interesse haben, sondern deren Vermeidung auch den
wünschen dieser Faktoren nach einem gedeihlichen Zusammenarbeiten entspricht. Die Steatskanzlei möchte sich daher namens der
Staatsregierung gestatten, eine völlige Neubearbeitung der provisorischen Landesordnung, oder wenigstens eine weitergehende Abanderung derselben anzuregen, und ist gerne bereit, über allfällige
Wünsche der Landesregierung an den Vorarbeiten hiezu, soweit diese
die Uebereinstimmung mit den geltenden Verfassungsbestimmungen betreffen, teilzunehmen.

Ashaliche Bedenken bestehen aber auch gegen den ebenfalls zur hierortigen Kenntnis gebrachten Antrag des Landesrates auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die formelle Behandlung von Landesbeschlässen. Auch dieser Gesetzesentwurf nimmt nur die Regelung einer einzelnen Frage aus dem Komplexe der die Landesgesetzgebung betreffenden Materie in Aussicht, Während es sich, wie dargelegt, nach Ansicht der Staatskanzlei empfehlen würde, an eine Neubearbeitung des ganzen Gesetzes vom G. Dezember 1918 zu schreiten

eder wenigetens alle reformbedürftigen Bestimmungen desselben in Eines zu ändern. Gens abgesehen aber von dieses mehr generellen Bedenken erschtet die Staatskanzlei "dass auch die Facoung des letzterwähnten Gesetzesantrages verfaseungsrechtlich zu Bedenken Anlaß gibt. Be ist es "wenn die fraglichen Landtagsbeschlüsse von mun ab formell als Gesetzesbeschlüsse gefast werden, auch obse weitere ausdrückliche gesetzliche Festlegung selbetverständlich, das auf sie die Bestimmungen der Art. 13, 14 und 15 – Aber welch letzteren Artikel, mebenbei bemerkt, der Entwurf hinseggeht – anzuwenden sind. Perner dürfte es eich nicht empfehlen zu sagent die nach den derzeit in Geltung stehenden Gesetzen vom Kaiser zu genehnigen waren", sondern es wäre nach Ansicht der Staatskanzlei staatsrechtlich richtiger ausgedrückt, dafür zu setzen "bezüglich welcher die für die Republik Deutschösterreich rezipierten österreichischen Gesetze die Genehmigung durch den Kaiser vorsehen".

Endlich vermeint die Etaatskanzlei, dass der Gesetzentwurf über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen auch zu Zweifeln in jenen Fällen Anlaß geben könnte, in denen die alten Landesordnungen die Genehaigung durch den Kaiser vorsehen, in welchen aber nach der provisorischen Landesordnung vom 6. Dezember 1918 an eine analoge Genehmigung nicht gedacht zu sein scheint, wie dies in der oben buhaktelten Frage der Fall ist. Schon aus diesem Grunde kommt die Staatskanzlei wieder auf ihre bereits mehrgestellte Anregung zurück, dem Landenrate nahe legen zu wollen, dass von der Regelung von Einzelfragen auf dem in Rede stehenden Gebiete abgesehen und das Gesetz vom 6. Dezember 1918 zur Ganze revidiert werde.

Bo wird der Antrag gestellt, der Kabinetterat welle der Absendung diedes Erlasses an die steiermärkische Landebregierung zustimmen.



1901 J. (

Für den nächsten Kabinettsrat.

Staatskanzlei, Abteilung für "Minderheiteschutz-und Propagandadienst"; Liquidierung.

Auf Grund des Staatsratsbeschlusses vom 9. Dezember v.J. wurde in der Staatskanzlei eine eigene Abteilung für Minderheitsschutz errichtet, welche die Aufgabe hat, die deutschen Sprachinseln und Minderheiten, die in den im Gebiete der ehemaligen österreichischungerischen Monarchie entstandenen nationalen Staaten zurückbleiten, samt ihrem materiellen und kulturellen Besitzstand zu verzeichnen, sowie mit diesen Sprachinseln und Minderheiten fortan ständige Verbindung zu halten und in jeder Hinsicht ihre Interesen zu wahren. Soweit die Wahrung dieser Interessen in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Asußeres füllt, wurde letzteres eingeladen, mit der genannten Abteilung das Einvernehmen zu pflegen.

In Verbindung mit der "Minderheitsschutzstelle" wurde weiters eine Abteilung "Propagandadienst" eingerichtet, der es obliegt, in der öffentlichen Meinung der Nachbarvölker die Interessen und Bestrebungen Deutschösterreichs zu vertreten und zu fördern. Eine politische Propaganda irgendwelcher Art im Innern des Staates zu führen, fiel - die bedrohten und vom Feinde besetzten Grenzgebiete ausgenommen , - nicht in den Wirkungekreis der erwähnten Abteilung.

Angesichts des bevorstehenden Abschlusses der Friedensverhandlungen ist nun die Frage zu prüfen, ob dieser "Winderheitsschutz- und Propagandadienst" aufrechtzuhalten ist. Diese Frage dürfte zu vernelnen sein.



Der Kampf um die nationalen Gebiete, welche auf Grund des völkischen Selbstbestimmungsrechtes von der deutschösterreichischen Republik in Anspruch genommen worden waren, ist durch den Friedensschluß zunächst offiziell erledigt. Die deutschen Minderheiten in den Sukzessionastaaten werden nunmehr durch den Erwerb der neuen Steatsbürgerschaft einer amtlichen Ingerenz der deutschösterreichischen Staatsregierung entrückt. Insoweit einzelne Angehörige dieser Minderheiten die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erwerben, fällt die Wahrnehmung ihrer Interessen normalmässig in den Wirkungs wereis des Staatsamtes für Aeußeres. Eine hervortretende Mitwirkung der Staatskanzlei bei diesen Agenden wäre weder vom Standpunkte einer geordneten, einheitlichen Administration noch vom politischen Standpunkte zweckmässig, müßte doch die politische Deckung aller Verfügungen auf diesem Gebiete vom Staatsamte für Aeußeres übernommen werden.

Ebensowenig kann weiterhin ein Propagendadienet Aufgabe der Staatskanzlei sein. Ein solcher Dienst berührt nach Herstellung des Priedenazustandes die heikelsten Gebiete der Außenpolitik und kann nur im Rahmen der gesamten Führung der außenpolitischen Geschäfte in einer nützlichen Weise versehen werden. In der Hand jeder anderen Stelle wird er zu einer ständigen Quelle von Verlogenheiten und Gefahren.

Für gewisse Geschäfte der Fürsorge, die aus der Abwicklung laufender Aktionen, z.B. für stellenlos gewordene Staatsangestellte zivilen und militärischen Standes u.dgl.sich noch längere Zeit hindurch ergeben werden, wird die bisher als "Sudetendienst" bezeichnete Abteilung unter anderer, den tatsächlichen Verhältnissen ente aprechender Bezeichnung zur Verfügung etehen.

Es wird daher der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle grundsätzlich die Liquidierung der Abteilung der Staatskanzlei "Minderheiteschutz- und Propagandadienst" beschließen. 2.2, 8558/1919

Filr den Vortrag im Kabinetterate.

化基础管理管理器 數字直

-A zinsen nengrangka se

的复数形式 19 000 年

Gegenetande

Fibrung des deutschösterreichischen Staatswappens durch die Ingenieurkammern und die behördlich autorisischen Privattechniker und Bergbauingenieure.

Wonerkungen e

Mach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1858, R.G.Bl. Nr.51, war die Führung des kaiserlichen Reichswappens oder Reichsadlers oder eines anderen Landeswappens von einer allerhöchsten Bewilligung oder von der, in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt.

Im Sinne dieser Verordnung wurde mit kaiserlicher Fatechlieseung vom 5. Dezember 1910 den behördlich autorisierten
Privattechnikern und den auf grund der Ministerialverordnung
vom 23. Mei 1872, R.G.Bl.Nr.70; bestellten Bergbauingenieure
das Recht verliehen, bei den in ihrem Wirkungskreis gelegenen
Ausfertigungen den kaiserlichen Adler im Siegel zu führen. Des
gleiche Recht wurde mit kaiserlicher Entschlieseung vom 19.
April 1915 den auf Grund des Gesetzes vom 2. Jänner 1915, R.G.
Bl.Nr. 3, errichteten Ingenieurkammern zuerkannt.

Des Stactsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat nummehr angeregt, das von den autorisierten Privattechnikern, den Bergbauingenieuren und den Ingenieurkammern in Hinkunft an Stelle des kaiserlichen Adlers das Staatswappen der Republik Deutschösterreich zu führen wäre.

Aus der Berechtigung, des Meichemappen oder den Reichsaller zu führen, kann nicht ohne weitere das Recht zur Führung des deutschösterreichischen Staatswappens abgeleitet



AAAA1

worden. Die Berechtigung wurde seinerzeit als besondere monarchische Auszeichnung verliehen und ist vielfach auf Erwägungen zurückzuführen, die den heutigen Verhältnissen und Auffassungen nicht mehr entsprechen. Es wird deshelb damm festzuhalten sein, des die Befugnis zur Führung des deutschösterreichischen Staatswappens auch dann einer besonderen Genehmigung
bedarf, wenn der Bewerber bisher die Berechtigung zur Führung
des kalserlichen Adlers besass.

Den behördlich autorisierten Privattechnikern und Bergbaufngenieuren, die von der Staatsbehörde in Bid und Pflicht
genommen werden und der etastlichen Disziplinargewalt unterstehen, obliegen Aufgaben, die sie mit der Autorität öffentlächer Funktionäre zu besorgen haben. Durch die Berechtigung,
das deutschösterreichische Staatswappen im Siegel zu führen,
würde ihnen, Shnlich wie den Notaren, weiterhim ein Ausseres Zeichen ihres öffentlichen Antes zugesprochen werden. Das
gleiche gilt von den Ingenieurkammern, welche nach § 1 des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, R.G.Bl. Nr.S., gesetzlichen Vertretungseharakter haben.

Listing :

Den: Ingenieurkemmern und den behördlich autorieierten Trivettechnikern und Bergbeuingenieuren wird die Berechtigung erteilt, bei den in ihrem Wirkungekreis gelegenen Ausfortigunzen des Steateroppen der Republik Deutschösterreich zu führen. as significant of the second o

Entwurf.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom Juli 1919, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919, StGBI. Nr. 245, über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, switwen und swaisen (Invalidenentschädigungsgesetz) auf Personen des militärischen Berussischen Ginterbliebenen.

Auf Grund des Gesches vom Juli 1919, womit die Regierung zur Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Auwendung des Jnvalidenentschädigungsgesehes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen ermächtigt wurde, wird verordnet:

\$ 1.

- (1) Das Gesetz vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, witwen und waisen (Invalidenentschädigungsgesch) sindet auf Personen, die für den Deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreichischungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste berufsmäßig geseistet haben und auf hinterbliebene solcher Personen, mit den nachfolgenden Abänderungen Anwendung.
- (2) Ansprucksberechtigt im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind nach Maßgabe der folgenden Beftimmungen Bersonen des militärischen Berufsftandes und deren Hinterbliebene, insofern und infolange sie gegen einen anderen Staat, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, keinen Anspruch auf militärische Bezüge haben.
- (3) Voranssehung der Ansprucksberechtigung ist der Besitz der dentschöfterreichischen Staatsbürgerschaft, sofern sie auf Grund des § 1, Absauf 1, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 91, über das dentschöfterreichische Staatsbürgerrecht, erworben wurde oder sofern die Erwerbung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 91, vor dem 1. April 1919 erfolgt ist.
- (4) Borläufig wird aber unter den bezeichneten Boraussetzungen der Anspruch nur jenen Personen gewährt, welche in den von der Republik Deutsch-österreich tatsächlich verwalteten Teilen ihres Staatsgebietes den ordentlichen Wohnsitz haben.
- (5) Kriegsteilnehmer, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, besitzen den Anspruch auch dann, wenn



sie binnen Monatssrist nach ihrer Nücklehr die beutschöfterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsig in den von der Nepublik Deutschöfterreich tatsächlich verwalteten Teilen ihres Staatsgebietes nehmen.

- (6) Unter berufsmäßiger militärischer Dienstleistung wird im Sinne bieser Vollzugsanweisung auch der Dienst in der Volkswehr verstanden.
- (7) Auf Personen, die vor Eintritt in den militärischen Beruf eine bürgerliche Erwerdstätigkeit ausgeübt haben und auf deren Hinterbliebene sinden die Bestimmungen des Juvalidenentschädigungsgesetzes hinsichtlich der Boraussetzungen für Ansprüche auf Nente, Arankengeld und Sterbegeld und deren Höhe unverändert Anwendung, soserne dieselben für sie güustiger sind.

8 2

Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschäbigten nach seinem bisherigen Berufe und nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann.

§ 3

Falls nach § 4 nicht ein höherer Nentenanspruch zusteht, wird die Invalidenvollrente wie folgt bemessen:

Flix	Reutenbetrag in Aronen	
in Rangklassen eingereihteWili- tärgagisten (Wilitärgagisten- ospiranten) mit	jährlich	3000
	monatlich	250
in Rangklassen nicht eingereihte Wilitärgagisten und Unter- ofsiziere mit	jährlich	2040
	monatlich	170
alle sonstigen Manuschaftsper- sonen mit	jährlid	1500
	monatlich	125

§ 4.

- (1) An die Stelle ber im § 3 vorgeschenen Bemessung der Invalidenrente tritt, wenn dies für den Geschädigten günftiger ist, die Bemessung nach den Geschädigten günftiger ist, die Bemessung nach den Ginkommenstufen mit den Rentenbeträgen des § 13 des Invalidenentschädigungsgesehes unter Zugrundelegung jenes Jahreseinkommens, das mit dem vom Geschädigten zuleht vor dem schädigenden Ereignis innegehabten wirklichen Chargengrade an anrechenbaren Geld- und Sachbezügen verbunden war.
- (2) Anrechenbar für die Reutenbemessung sind: Gage, Adjutum, Löhnung, Afters- (Dienstalters-, Duinguennal-) Zulage, Onartiergebühr der zweiten Zinstiasse, Bekleidungsgebühr und Kost-(Brot-)gebühr.

Für alle in den Jahren 1914 bis 1920 einsgetretenen Schadensfälle sind für die Verechnung des Jahreseinkommens die Geld und Sachbezüge in jener Höhe maßgebend, in der sie nach den militärischen Gebührenvorschriften am 1. Juli 1914 sür das Friedensverhältnis in Geltung gestanden sind. Insoweit eine Gleichstellung der nach dem 1. Juli 1914 neu geschaffenen militärischen Chargengrade mit den vor diesem Zeitpunkte bestandenen Graden nicht erfolgt ist, wird sie durch Vollzugsanweisung geregelt werden.

§ 6.

Für Schädigungen aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache gebührt auch künftighin in erster Linie die Vergütung nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen. Sind sedoch einzelne nach dieser Vollzugsanweisung gebührende Vergütungen in den erwähnten militärischen Vestimmungen nicht oder in geringerem Ausmaß vorgesehen, so gebührt die Leistung oder Mehrleistung nach dieser Vollzugsanweisung.

§ 7.

Diese Vollzngsanweisung tritt rudwirkend mit 30. Juni 1919 in Wirksamkeit.



DR. D. DÖ. STA. F. HW. 122119

i Staatesekretär für Verkehrowesen.

2, 1680/stav.

Wien, an 18. Juli 1919.

Vorlage der Staatsregierunge

Gesotz

vom 1919, betreffend Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.

Die Nationalversamlung hat beschlossen:

\$ 10

Die auf Grund des § 73 der kaiserlichen Verordnung vom 18. November 1851, R.G.Bl.Nr. 1 vom Jahre 1852 (Eisenbahnbetriebsordnung) bestehende Generalinspektion der Eisenbahnen wird aufgelöst.

§ 20

Alle nach den Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung und der Dienstinstruktion für die Generalinspektion der Eisenbahnen sowie alle auf Grund der sonstigen in Betracht kommenden Gesetze, Verordmungen, Kundmachungen, Vorschriften, Instruktionen, Erlässe und dergleichen bisher in den Wirkungskreis der Generalinspektion der Eisenbahnen fallenden Obliegenheiten sund vom Tage der Auflösung dieser Behörde angefangen vom Staatsamte für Verkehrswesen zu besorgen.

\$ 3.

Dieses Gesetz tritt am l. November 1919 in Kraft.

§ 4.

Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Verkehrswesen betraut.



Begründung.

Mit Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und offentliche Bauten vom 20. Februar 1852, R.G.Bl. Nr. 51, wurde die Aufstellung einer Generalinspektion über die Kommunikationse anstalten verfügt, deren Auflösung jedoch sehon im der auffolgenden Jahre mit Erlaß des Handeleministeriums vom 33. November 1853, ReGaBlaNre 247, erfolgtee Erst im Jahrs 1856 ist auf Grund der Bestimmungen des § 73 der Eisenbahnbetriebsordnung die Generalinspektion der Österreichischen Eisenbahnen errichtet und für disselbe eine Instruktion erlassen worden (Verordnungsblatt für die Verweltung des österreichischen Hendelsministeriums Mr. 16 vom Jahre 1858). Seit der Verordming der Handelsminieteriums vom 26. August 1876, R.G.Bl. Nr. 118, erscheint die Generalinspektion der Risenbahnen als selbständige k.k. Behörde organistert. Des im Jahre 1898 als Kundmachung des Handelsministers und Eisenbahmministers verlautbarte Organisationsstatut für die staatliche Risenbahnverwaltung bezeichnet die k.k. Generalinepektion der österreichischen Eisenbahmen als Hilfsorgan des Eisenbahmministeriums, dem e die Aufsicht und Kontrolle über den Beuzustand und den Betrieb der dem öffentlichen Verkehre übergebenen Staatsund Privatbahnen zur Handhabung der Ordnung und Bicherheit auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen und insbesondere in Sinne der Bestimmingen der Eisenbehnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.G.Bl.Wr. 1 vom Jehre 1852 v obliegt. Der Bestand der Generalinspektion der Eisenbehnen beruht somit auf den Bestimmingen der Kisembalmbetriebsordnung, also auf gesetzlicher Grundlagee Für ihre Auflösung ist deher ebenfalls ein Gesetz erforderliche

Die Errichtung einer eigenen Aufeichtsbehörde zur Wahrung der Betriebseicherheit wer seinerzeit durch die einfachen, technisch unzulänglichen und noch nicht durchgebildeten Betriebsmittel und Einrichtungen, durch des Fehlen von entsprechend ausge-

bildetem Personal und durch den Mangel an Erfahrungen im Bisenbakmbetrieb begründet. Die Veberwachungstätigkeit dieser Behörde war während des Zeitraumes der rasch fortschreitenden Entwicklung des Staatsbahn- insbesondere aber des Privatbahnnetzes unbedingt notwendig, weil besonders die Privatbahnen in erster Linie eine möglichst ertragreiche nicht immer mit der Betriebssicherheit in Einklang zu bringende Betriebführung anstrebten. Aus diesem Grunde muste die koke Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen auch nach der im Jahre 1896 erfolgten Errichtung des Eisenbahmministeriums als Hilfsorgan desselben weiter bestehen bleiben. Besonders wertvolle Dienste leistete diese Behörde vorzugsweise bei der Verstaatlichung der großen Privatbahnene Nach Abschluß dieser Verstastlichungen verblieben an größeren Privatbehnen mir mehr die Südbahn, die Kaschau-Oderberger Bisenbahn, die Eisenbahn Wien - Aspang, die Aussig-Toplitzer Eisenbahn-Gesellschaft und Buschtehrader Eisenbahn; hingegen wuchs das Betriebsnetz der Staatsbahnen nach erfolgter Bröffnung der Alpenbahnen auf rund 20.000 km an. Trotz des verhältnismäßig geringen Umfanges des Privatbahmnetzes konnte zu joner Zeit die k.k. Gomeralinspektion der österreichischen Eisenbahnen nicht entbehrt werden, weil eine Uebernahme der Obliegenheiten dieser Behörde, die während des Krieges besonders stark in Anspruch genommen war. durch das infolge des großen Staatsbahnbetriebsnetzes ohnehin schon überlastete Eisenbahmeinisterium ausgeschlossen ware

Infolge der durch die staatliche Umwälzung erfolgten Verminderung des nun für diese Behörde in Betracht kommenden Wetzes
auf etwa 1/4 seines früheren Umfanges entfallen nunmchr die sachlichen Gründe für den Bestand der Generalinspektion der Eisenbahnen. Da das Staatsamt für Verkehrswesen demnach dieses Hilfsorganes zur Ausübung der ihm übertragenen Geschäfte nicht mehr
bedarf, erscheint es zur Anpassung an die neuen Verhältniese und
mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates geboten, die Generalinspektion der Eisenbahnen aufzulassen und deren Obliegenheiten



in den engeren Wirkungskreis des Steatsantes für Verkeurswesen einzubeziehene

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

Paul Mane

ad 8.)

Ad Z.1235/I.

Entwurf

einer Notiz für den Vortrag im Kabinettsrate.



Die "Henry "Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik, Ges.m.b.H. in Wels beabsichtigt, in ihrer Fabrik in Wels eine Anlage zur Härtung von Fetten mit einer Tagesleistung von 30.000 kg zu errichten. Zur Fetthärtung ist Wasser stoff erforderlich, der durch Elektrolyse erzeugt werden soll. Es ist daher notwendig, den für den Betrieb der Wasserstoffanlage erforderlichen Strom aus dem nächsten leistungsfähigen Elektrizitätswerke zu beziehen und hiefür kommt nur das Elektrizitätswerk Traunleiten der A.G.Elektrizitätswerk Wels in Betracht, das von der Fabriksanlage ungefähr 4 km entfernt ist. Die bestehende Leitung reicht für die Uebertragung der elektrischen Energie in so großen Strommengen als es die Anlage erfordert, nicht aus und es ist daher notwendig, eine neue Freileitung von rund 43.000 Volt zu bauen. Um möglichst rasch diese Leitung benützen zu können und das amtliche Verfahren abzukürzen sowie um die Schwierigkeiten bei der Erwerbung der Grundbenützungsrechte zu vermeiden, ist die Firma "Henry" um Erklärung der Herstellung der Leitung als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung bom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr.284, eingeschritten.

Die Errichtung dieser Anlage ist nach Bestätigung des Herrn Staatssekretärs für Volksernährung im eminenten d.ö.Interesse gelegen, da unter den Fettstoffen, die von der Entente für Deutschösterreich zur Verfügung gestellt werden und die in Hinkunft aus dem Auslande werden bezogen werden müssen, in erster Linie Oel in Betracht kommt, und

da für die Härtung von Oel für Speisezwecke im gegenwärtigen d.ö. Machtbereiche jede Härtungsanlage fehlt.

Angesichts dieser Umstände erachte ich die Voraussetzungen der bezogenen kaiserlichen Verordnung als gegeben und ich stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, daß die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung vom Elektrizitätswerk Wels zur "Henry" Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik in Wels nach dem kommissionell verhandelten und von allen beteiligten Staatsämtern über-prüften Projekte als begünstigter Bau erklärt werde.

Geetz vom

betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten unge stellten Supplenten und Assistenten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Lehranstalten), denen im Falle der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rgkl.ein Stammgehalt von 2800 K gebührt, werden, falls sie nicht schon früher eine systemisierte Lehrstelle erhalten haben sollten ohne Inanspruchnahme der jeweils systemisierten Lehrstellen auf Anmeldung zu definitiven Supplenten mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rgkl. der Stautsbeamten auf einen ihnen zu bestimmenden Dienstposten ernannt, wenn sie mindestens zwei nach den geltenden Vorschriften anrechenbare Jahre in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit Oeffentlichkeiterecht beliehenen nichtstaatlichen mittleren Lehranstalten mit mindestens "guter" Qualifikation tatsächlich zugebracht und während dieser Zeit dem im § 50 des Ges.vom 28. Juli 1917, R.G. Bl. Nr. 319, (L.D.P.) für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Durch eine solche Ernennung zum definitiven Supplenten wird der im § 62 des Ges. vom 28. Juli 1917, RGB1. 319, geregelte Anspruch auf Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rgskl. nach Zurücklegung der dort festgesetzten Beförderungsfrist nicht berührt, in welche auch die in der Eigenschaft eines ernannten definitiven Supplenten zurückgelegte Dienstzeit einzurechnen ist.

\$ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die heteiligten Staatsämter beauftragt sind, tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.

กกกกรส

Begründung.

Durch den § 62 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R.G. Bl.Nr.319, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen, mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrer-Dienstpragmatik), ist den an stastlichen, mittleren Unterrichtsanstalten angestellten Supplenten und Assistenten, welche im Falle ihrer Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rangeklasse ein Stammgehalt von 2.800 K gebührt, also den Supplenten für die wissenschaftlichen Fächer, für Religion und für Zeichnen, der Anspruch gewährt worden daß sie falls sie nicht inzwickhen eine systemisierte Lehrstelle erhalten haben sollten, auf Anmeldung zu wirklichen Lehrern in der IX. Range klasse auf einen ihnen zu bestimmenden Dienstposten ernannt werden, wenn sie die festgesetzte Sjährige Beforderungsfrist in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit dem Oeffentlichkeitsrecht verliehenen nicht staatlichen Lehranstalten mit mindestens "100" Qualifikation zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 LDP für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Seitens der beteiligten Lehrerschaft ist in der letzten Zeit der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage mit ganz besonderem Nachdrucke auf die überaus schwierigen Verhältnisse, unter denen die Supplenten zu leiden haben, hingewiesen und eine Abkürzung der Beförderungsfristen auf zwei Jahre gewünscht worden.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die derzeit dienstrechtliche Stellung der Supplenten und Assistenten sowohl wegen der Unzulänglichkeit

ihrer normalen Besoldung als auch insbesondere wegen der Unsicherheit ihrer Anstellung an die Berufsfreudigkeit die größten Anforderungen stellen.

Nach § 8 LDP, werden die Supplenten und Assistenten nur auf die Dauer des Bedarfes mindestens aber bis zu Ende des laufenden Semesters bestellt; auch die dort vorgeschene Erklärung zu ständigen Supplenten gewährt nur einen Vorzug vor andern jungern Bewerbern, sichert aber nicht die dauernde Anstellung im Lehramte. Nach § 49a LDP. beziehen die Supplenten der hier in Frage kommenden Kategorie eine Anfangsremuneration von 2.100 Kronen die sich nach dem zweiten, wierten, sechsten anrechenbaren Verwendungsjahr um je 10 Prozent erhöht; dazu kommt gegenwärtig noch die Teuerungszulagen und Zuschüsse, die erst vor Kurzem für die mehr als 4jähr. Supplenten auf das Ausmaß der K. Rangsklasse erhöht wurde. Die im § 62 festgesetzte: Ernennung zum wirklichen Lehrer nach einer Sjähr. Beförderungsfrist, die sich gegenwärtig infolge der begünstigten Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges in vielen Fallen bis auf 5 1/2 Jahre ermässigt, ist zwar nach dem Gesetze nur als äußerste Wartefrist bedacht, nach deren Ablauf die Beförderung zum wirklichen Lehrer der IX. Rangsklasse erfolgen muß, bei der gegenwärtigen sehr großen Anzähl von Anwärtern auf systemisierte Lehrstellen ist es aber bei einzelnen besonders überfüllten Fachgruppen nicht ausgeschlossen, das viele Supplenten nicht wie es sonst im Allgemeinen zutraf, schon nach etwa 5jähriger Lehrtätigkeit eine erledigte Lehretelle erhalten, sondern die Beförderungsfrist tatsächlich werden abwarten müssen. Gleichwohl wäre aber die von der Lehrerschaft angestrehte Abkürzung der Beförderungefrist für die Ernennung zum wirklichen Lehrer in der IX. Rangsklasse auf zwei Jahre eine zu weit gehende Begünstigung gegenüber anderen Kategorien von Staatsbeamten gleichartigen Bildungsganges, wenn auch nicht in Aberede gestellt werden soll, daß die Supplenten vom Akteginne ihrer Lehrtätigkeit die vollen Pflichten eines wirklichen Lehrers zu erfüllen haben und daß eine zweijährige Lehrdienstzeit an sich gewiß genügt, um die Eignung des Supplenten zu erproben.

Bei der gegenwärtigen Bezugsregelung befinden sich aber die Supplenten den sonstigen Staatsheamten gegenüber insoferne im Nachteile, als sie bis
zu ihrer Ernennung zu wirklichen Lehrern in der IX.
Rangsklasse, also unter Umständen während der ganzen
Sjährigen Beförderungsfrist in einem nicht gesicherten sondern für jedes Semester oder Schuljahr
erst zu erneuernden Dienstverhältnisse stehen und
als sie insbesondere nicht schon nach kürzerer
Dienstzeit (wie die Praktikanten nach Sjährigen Vorhereitungsdienste) eine definktive Anstellung mit
den Bezügen der X. Rangsklasse erhalten.

Diese Nachteile bis zum Inkrafttreten der in Aussicht genommenen allgemeinen Besoldungsreform aufür alle Staatsangestellten zu beseitigen ist die Absicht des vorliegenden Gesetzes.

Es sollen hienach alle Supplenten (Assistenten) die spätestens nach Sjähr. Beförderungsfrist den Anspruch auf Beförderung zu wirklichen Lehrern der IX. Rangsklasse haben, nunmehr schon nach einer 2jähr. Erprobung im Lehramte definitiv angestellt werden und statt der ihnen derzeit nach einer 2,4-, bzw. 6jähr. Dienstzeit gebührenden Remuneration von 2.310 Kronen

2.520 hezw. 2730 Kronen die systemmäßigen Bezüge eines Beamten der X. Rangsklasse erhalten (Stammgehalt 2.200 K nebst der Aktivitätszulage, also in Wien 800 K). Die Teuerungszulagen und Zuschüsse werden sich diesen Gehaltsbezügen entsprechend erhöhen.

In dem auf § 62 LDP, heruhenden Anspruch nach einer anrechenbaren Sjährigen Beförderungsfrist zum wirklichen Lehrer in der IX. Rangaklasse ernannt zu werden, wird eine Aenderung nicht eintreten.

Die Zahl der Supplenten die der Begünstigung des Gesetzes teilhaftig werden dürfte etwas 400 von 650 betragen.

Das Gesetz hätte schon mit 1. September 1919 in Kraft zu treten, damit alle Supplenten die bis zu diesem Termin eine mindestens 2 jährige tatsächliche Lehrtatigkeit aufweisen, zu definitiven Supplenten mit den Bezügen der X. Rangsklasse ernannt werden können.